

Vereinssatzung des Schützenverein Hahn 1958 e. V.

§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 20.02.1958 im Gasthaus „Zum Löwen“ gegründet und trägt den Namen **Schützenverein Hahn 1958 e. V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Wiesbaden eingetragen und hat seinen Sitz in Taunusstein/Hahn.

§ 02 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Schießsport) im Sinne des § 52 Absatz 2 AO.
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Teilnahme am Training
 - Teilnahme an Wettkämpfen
3. Der Verein ist Selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie Mitglied des Hessischen Schützenverbandes und damit Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 03 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 04 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende zulässig. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das betroffene Mitglied muß über den möglichen Ausschluss informiert werden, des Weiteren muss ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied schriftlich begründet werden.

b) Über den Ausschluss eines Mitglieds, welches dem Vorstand angehört, entscheidet die Mitgliederversammlung. Hier reicht eine einfache Mehrheit.
4. Mitglieder, welche sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Für den Vorsitzenden und den Stellvertreter sind nur Mitglieder über 21 Jahre wählbar.
2. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Mit seiner Beitrittserklärung erkennt er die Satzung des Vereins an.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß neben dem sportlichen auch der freundschaftliche und kameradschaftliche Gedanke in besonderem Maße gepflegt wird. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

§ 06 Vorstand

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Mitgliedswart, dem Schießwart und dem Festausschuss. Der Festausschuss ist an Vorstandsentscheidungen mit höchstens 2 Stimmen beteiligt. Besteht der Festausschuss aus nur einer Person hat dieser auch nur eine Stimme
3. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gemeinschaftlich. Ist einer von beiden verhindert, tritt zunächst der Kassierer in dessen Funktion, ist auch dieser verhindert übernimmt dies der Schriftführer.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Hierbei muß die Wahl der beiden Vorsitzenden geheim erfolgen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist das Amt durch den Vorsitzenden ersatzweise zu besetzen.
6. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
7. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus!

§ 07 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren jedes Jahr jeweils einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung bzw. vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 08 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist wird ein Protokollführer durch den Versammlungsleiter bestimmt.

2. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform per Fax oder e-mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erfaßt.
7. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
8. Eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen ist bei Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins erforderlich. Wenn sich jedoch mindestens 7 Mitglieder des Vereins entschließen den Verein weiter zu führen, kann der Verein nicht aufgelöst werden!
9. Beschlussfassung über Satzungsänderung sowie über Auflösung, Vereinszweck oder Verschmelzung des Vereins können nur auf einer Hauptversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung dies angekündigt war.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, daß vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der vertretungsberechtigte Vorstand bestätigt das Protokoll durch seine Unterschrift.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Taunusstein, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (speziell des Schießsports).

§ 11 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 21.04.2017 genehmigt und tritt umgehend in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 27.03.2015

Taunusstein/Hahn, den 21.04.2017

1. Vorsitzender

Schriftführer